

Geschäftsordnung des Studierendenparlam ents der Universität Passau

AMTSPERIODE 2021/2022

Auszug aus der Grundordnung der Universität Passau

(...)

§ 16 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien (zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)

(1) ¹Kollegialorgane (Art. 25 und 31 BayHSchG) tagen nicht öffentlich. ²Sie können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung oder eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. ⁴Mitglieder der Universität können auch als ständige Gäste zu allen Sitzungen eines Kollegialorgans eingeladen werden.

(2) ¹Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die konstituierenden Sitzungen des Senats und des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin, die konstituierende Sitzung des Universitätsrats wird von dem oder der Vorsitzenden des Senats, die konstituierende Sitzung des AStA wird von dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments, die konstituierenden Sitzungen von Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden vom jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. ³Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen. ⁴Im Bedarfsfall können die Kollegialorgane auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. ⁵Konstituierende Sitzungen sind spätestens in der Woche durchzuführen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen.

(3) ¹Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des betreffenden Kollegialorgans ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen; dies gilt auch, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) ¹Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 13 Abs. 2 und § 22 mitwirkungsberechtigten Professoren oder Professorinnen außer Betracht. ³Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen

teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ⁷Kollegialorgane tagen und beschließen grundsätzlich in Sitzungen. ⁸Ist der Beschluss eines Kollegialorgans besonders dringend, kann der oder die Vorsitzende ein dokumentierbares Verfahren zur Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen wählen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht diesem Verfahren innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist. ⁹Das Nähere zur Beschlussfassung nach Satz 8 legt der oder die Vorsitzende fest, soweit nicht das Kollegialorgan etwas anderes bestimmt. ¹⁰Abweichend von Satz 1 besteht Beschlussfähigkeit im Verfahren nach Satz 8, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von dem oder der Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat.

(5) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Die Stimmrechtsübertragung muss eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Telefax, Fotokopie oder Ähnliches) dem oder der Vorsitzenden vorliegen. ³Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ⁴Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(5a) ¹In Ausnahmefällen kann die Zuschaltung von Mitgliedern oder anderen teilnahmeberechtigten Personen (z.B. Gutachtern) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. ²Die Entscheidung über die Zuschaltung teilnahmeberechtigter Mitglieder, bzw. die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien, obliegt dem oder der Vorsitzenden und setzt voraus, dass kein Mitglied diesem Vorgehen widerspricht. ³Soweit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder über die hierfür notwendige technische Ausrüstung verfügen. ⁴Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, eine geheime Abstimmung ist nur zulässig, sofern diese technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann.

(6) Abs. 1 bis 5a gelten entsprechend auch für andere Gremien mit folgenden Maßgaben:

- Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats können das Stimmrecht auf ein anderes nicht hochschulangehöriges Mitglied übertragen. Die dem Hochschulrat angehörenden gewählten Mitglieder des Senats können das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden.

(7) ¹Von einer Prüfungstätigkeit oder der Mitwirkung in einem Prüfungsgremium ist unbeschadet Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer 1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, oder 2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, oder 3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht. ²Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ³Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

(...)

§ 18 Studierendenvertretung (zu Art. 52 Abs. 2 BayHSchG)

(1) Die Studierendenvertretung besteht aus dem Studierendenparlament (beschlussfassendes Kollegialorgan), einem Allgemeinen Studierendenausschuss (ausführendes Organ) und den Fachschaftsvertretungen in den Fakultäten.

(2) ¹Dem Studierendenparlament gehören 22 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere 16 Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden.

²Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Studierendenparlament werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl); die §§ 2 bis 19 der Bayerischen Hochschulwahlordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Satz 3 BayHSchG ist vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer oder eine neue Vorsitzende bzw. stellvertretender oder stellvertretende Vorsitzende gewählt wird. ²Die Ladungsfrist für die Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, beträgt mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung.

(6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus den beiden studentischen Senatoren und Senatorinnen sowie weiteren vier bis acht vom Studierendenparlament zu wählenden Mitgliedern. ²Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.

³Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁴Der AStA hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.

(7) ¹An der Universität Passau werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 8 gewählten Mitgliedern gebildet. ²Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählt worden sind und in der entsprechenden Anzahl diejenigen, auf die weitere Sitze entfallen würden. ³Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im

Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Die gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung können weitere Studierende der Fakultät in die Fachschaftsvertretung mit aufnehmen. ⁵Beschlüsse zu Finanz und Personalangelegenheiten können nur durch die gewählten Mitglieder gefasst werden.

(8) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Er oder sie hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten. ⁴Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. ⁵Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(9) Die Organe der Studierendenvertretung können aus der Gruppe der Studierenden Beauftragte bestimmen, die das jeweilige Organ der Studierendenvertretung in seiner Arbeit beraten und unterstützen.

(10) Scheidet während einer laufenden Amtszeit ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus dem Senat oder einem Fakultätsrat aus und gibt es keinen Ersatzvertreter oder keine Ersatzvertreterin, so wird durch das Studierendenparlament ein neuer Vertreter oder eine neue Vertreterin für den Rest der Amtszeit gewählt.

(11) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung aller Studierenden der Universität, die Fachschaftsvertretungen können Fakultätsvollversammlungen aller Studierenden ihrer Fakultät einberufen, die jeweils anstelle des Studierendenparlaments beziehungsweise der Fachschaftsvertretung Beschlüsse fassen können.

(...)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 16 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien (zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) ..	2
§ 18 Studierendenvertretung (zu Art. 52 Abs. 2 BayHSchG)	4
Allgemeine Bestimmungen	8
§ 1 Begriffsbestimmungen	8
§ 2 Stimmrecht	9
§ 3 Beschlussfassung	9
Bestimmungen über Wahlen	9
§ 4 Geltungsbereich	9
§ 5 Passives Wahlrecht	9
§ 6 Wahlverfahren	9
§ 7 Stichwahl von Amtsträger:innen	10
§ 8 Wahlen und Wahlgänge mit nur einer kandidierenden Person	10
§ 9 Nichtzustandekommen der Wahl aus anderen Gründen	10
§ 10 Abwahl von Amtsträger:innen	11
§ 11 Ende der Amtszeit	11
§ 12 Wahlprüfung	11
Einzelne Amtsträger:innen	12
§ 13 Stellung und Pflichten der Amtsträger:innen im Allgemeinen	12
§ 14 Präsidium	13
§ 15 Beauftragte	14
§ 16 AStA-Sprecher:innenrat	15
§ 17 Weitere Amtsträger:innen	15
Geschäftsgang im Studierendenparlament	15
§ 18 Sitzungstermine	15
§ 19 Ladung	16
§ 20 Tagesordnung	16
§ 21 Öffentlichkeit	16
§ 22 Sitzungsleitung	16
§ 23 Antragsrecht	17
§ 24 Behandlung von Anträgen	17
§ 25 Geschäftsordnungsanträge	18
§ 26 Abstimmung	18
§ 27 Zweifel an einer Abstimmung	18

§ 28 Protokoll	18
Studentische Vollversammlung	19
§ 29 Einberufung	19
§ 30 Organisation und Leitung.....	19
§ 31 Beschlussfähigkeit.....	19
§ 32 Beschlüsse.....	19
§ 33 Nachbereitung	20
Finanzen	20
§ 34 Haushaltsplan	20
§ 35 Bewirtschaftung.....	20
§ 36 Rechnungslegung.....	20
Regelungen zur Berücksichtigung einer Pandemielage.....	20
§ 37 Anwendungsbereich	20
§ 38 Bestimmung der Form der Sitzungen	21
§ 39 Geschäftsgang bei digitalen Sitzungen	21
§ 40 Wahlen bei digitalen Sitzungen	21
§ 41 Präsenzsitzungen	22
§ 42 Wahlprüfung.....	22
Schlussbestimmungen.....	22
§ 43 Änderung der Geschäftsordnung.....	22
§ 44 Kommentierungen	22

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Kontext dieser Geschäftsordnung bedeutet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist

- a) Studierendenparlament: Der studentische Konvent der Universität Passau
- b) Mitglied des Studierendenparlaments: Abgeordnete des Studierendenparlaments, Senator:innen und ins Studierendenparlament entsandte Vertreter:innen der Fachschaftsvertretungen
- c) Anwesenheit: Bei reiner Präsenzsitzung die physische Anwesenheit im Raum der Sitzung; bei rein digitaler Sitzung die Teilnahme an der Videokonferenz
- d) Abgegebene Stimme: Jede gültige Stimme, bei der es sich nicht um eine Enthaltung handelt
- e) Amtsträger:in: Jede Person, die durch das Studierendenparlament in ein Amt gewählt ist, insbesondere Beauftragte, Beauftragte mit Stimmrecht in Gremien, Gremienmitglieder, Mitglieder des Präsidiums und des AStA-Sprecher:innen-Rates
- f) Textform: Textform im Sinne des § 126b BGB
- g) Mindestens Textform: Textform oder Schriftform
- h) Unverzüglich: Ohne schuldhaftes Zögern
- i) Weich und doppelt quotierte Redeliste: Verfahren zur Festlegung einer Redeliste. Es werden Redelisten und Erstredner:innenlisten gebildet; Erstredner:innenlisten umfassen die Personen, die sich noch nicht an der Debatte beteiligt haben. Es gibt jeweils eine Liste für FINT*- Personen und eine offene Liste, auf der Personen unabhängig ihres Geschlechts aufgeführt werden; FINT*-Personen werden auf die FINT*-Liste gesetzt, sofern sie dies wünschen. Es werden abwechselnd die FINT*-Listen und die offenen Liste aufgerufen; dabei werden gewöhnliche Redelisten nur aufgerufen, sofern die jeweilige Erstredner:innenliste erschöpft ist. Sind die die FINT*-Listen erschöpft, so werden nur noch die offenen Listen aufgerufen
- j) Hart und doppelt quotierte Redeliste: Wie weich und doppelt quotierte Redeliste, nur endet mit Erschöpfung der FINT*-Liste die Debatte
- k) Korrektes Wahlergebnis: Das den Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Wahlergebnis
- l) AStA-Sprecher:innenrat: Das ausführende Organ der studentischen Mitbestimmung an der Universität Passau
- m) Öffentlichkeit: Die Gesamtheit der Nichtmitglieder des Studierendenparlaments abgesehen von den Amtsträger:innen
- n) Insgesamt andere Stimmabgabe: Hypothetische Stimmabgabe für einen Wahlvorschlag, dem tatsächlich keine Stimme gegeben wurde
- o) Schriftform: In lateinischen Schriftzeichen auf einem Blatt Papier
- p) FINT*-Personen: Frauen, Intersexuelle und nichtbinäre Personen; abzustellen ist auf die Geschlechtsidentität
- q) Fehlerhaftigkeit der Abstimmung: Gegeben, wenn das Ergebnis falsch ausgezählt wurde, Personen, die keine Mitglieder des Studierendenparlaments sind, mit abgestimmt haben, oder eine Anzahl an Mitgliedern, die ausreicht, um zu einem anderen Ergebnis der Abstimmung zu führen, eine falsche Vorstellung davon hatten, worüber abgestimmt wird
- r) Pandemielage: Jede Situation, in der nach Auffassung des Bundestages eine epidemische Lage von nationaler Tragweite i.S.d. § 5 I 6 IfSG besteht oder sonst aus Gründen des Infektionsschutzes an der Universität kein oder ein insbesondere betreffend die Zahl der Personen, die zeitgleich an einer Veranstaltung teilnehmen dürfen, eingeschränkter Präsenzbetrieb stattfindet
- s) Digitale Sitzung: Sitzung, die über einen Videokonferenzdienst abgehalten wird
- t) Präsenzsitzung: Sitzung in physischer Anwesenheit der beteiligten Personen

§ 2 Stimmrecht

- (1) ¹Zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen im Studierendenparlament sind ausschließlich Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. ²Die Stimme eines Nichtmitglieds ist ungültig.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat in jeder Abstimmung und jedem Wahlgang einer Wahl eine Stimme, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Enthaltungen sind zulässig, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Abwesende Mitglieder des Studierendenparlaments können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen; die Stimmabgabe muss eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Fotokopie oder vergleichbares) vorliegen. ²Die Anzahl der Stimmen dieses Mitglieds erhöht sich dann auf zwei. ³Auf kein Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen werden.

§ 3 Beschlussfassung

¹Das Studierendenparlament beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des:der Vorsitzenden.

Bestimmungen über Wahlen

§ 4 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen von Amtsträger:innen durch das Studierendenparlament, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 5 Passives Wahlrecht

Zur Kandidatur bei Wahlen von Amtsträger:innen ist jede zum Studierendenparlament wahlberechtigte Person berechtigt, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) ¹Wahlvorschläge können von allen zum Studierendenparlament wahlberechtigten Personen eingebracht werden. ²Sie bedürfen mindestens der Textform. ³Der Wahlvorschlag ist bis zum Beginn der Wahl beim Präsidium einzureichen. ⁴Ein Posten ist mindestens sieben Tage vor der Wahl öffentlich über die Website und die Social-Media-Kanäle des Studierendenparlaments auszuschreiben.
- (2) ¹Den vorgeschlagenen Personen wird vor der Wahl ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen. ²Fragen sind zulässig, eine Personaldebatte findet nicht statt. ³Abwesende Kandidierende haben beim Präsidium eine Vorstellung in Textform einzureichen, die vom Präsidium verlesen wird.
- (3) ¹Wahlen zum Präsidium und zum AStA-Sprecher:innenrat finden geheim statt. ²Sonstige Wahlen werden durch Handheben abgehalten. ³Auf Antrag eines Mitglieds werden sie durch Beschluss des Studierendenparlaments geheim abgehalten. ⁴Ein solcher Antrag kann vom Studierendenparlament auch abgelehnt werden.
- (4) ¹Gewählte Personen müssen der Wahl zustimmen. ²Die Zustimmung erfolgt bei Anwesenheit mündlich, bei Abwesenheit gilt sie als erteilt, sofern nicht binnen 72 Stunden in Textform die Wahl abgelehnt wurde. ³Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (5) ¹Alle Amtsträger:innen werden einzeln gewählt. ²Dies gilt auch bei Gremienmitgliedern, Mitgliedern des AStA-Sprecher:innenrates und bei Beauftragten, für deren Ressort mehrere Beauftragte vorgesehen sind; sind mehrere Personen in den gleichen Bereich zu wählen, so wird jeweils ein Platz in diesem Bereich gewählt. ³Übersteigt die Anzahl der für ein Gremium oder ein Beauftragtenressort kandidierenden Personen nicht die Anzahl der maximal zu vergebenden Plätze in diesem Gremium oder Ressort, so kann alternativ durch Wahl für jede einzelne kandidierende Person entschieden werden, ob diese gewählt sein soll. ⁴Gewählt ist bei Wahlen

zum Präsidium oder zum AStA-Sprecher:innenrat die Person, die die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält, ansonsten die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, sofern mindestens 11 Stimmen abgegeben wurden.⁵Im Falle des Satzes 3 ist jede Person gewählt, für die mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden, sofern mindestens 11 Stimmen abgegeben wurden.

- (6) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn die abstimmende Person eine nicht kandidierende Person gewählt oder ihre Stimme mit Zusätzen oder Vorbehalten abgegeben hat oder wenn nicht klar erkennbar ist, welche Person gewählt sein soll.

§ 7 Stichwahl von Amtsträger:innen

- (1) Erhält keine Person bei einer Wahl zum Präsidium oder zum AStA-Sprecher:innenrat die notwendige Mehrheit und liegt kein Fall des § 6 VI 3 vor, so wird die Wahl mit den ursprünglichen Kandidierenden, die nicht ihre Kandidatur zurückgezogen haben, wiederholt (2.Wahlgang)
- (2) ¹Erhält auch dann keine Person die notwendige Mehrheit, so wird ein zusätzlicher Wahlgang abgehalten, in dem nur noch die beiden Personen wählbar sind, die im 2.Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ²Sind diese nicht klar zu bestimmen, so findet zwischen etwaigen Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. ³Verzichtet eine der beiden höchstplatzierten Personen auf ihre Kandidatur, so ist die nächstplatzierte Person wählbar; Satz 2 gilt entsprechend.⁴Bei Stimmgleichheit im Rahmen der Stichwahl nach Satz 2 entscheidet das Los.
- (3) ¹Im 3.Wahlgang ist bei Wahlen zum Präsidium oder zum AStA-Sprecher:innenrat die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält, ansonsten die Person, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält, sofern mindestens 11 Stimmen abgegeben wurden. ²Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (4) ¹Kommt eine Wahl von anderen Amtsträger:innen, die nicht nach § 6 V 3 abgehalten wurde, nicht zustande, weil mehrere Kandidierende die gleiche Anzahl an Stimmen haben, so werden zusätzliche Wahlgänge unter Eliminierung aller Kandidierenden, die weniger Stimmen erhalten haben als die Höchstplatzierten des vorherigen Wahlgangs, abgehalten, bis eine Person bei mindestens 11 abgegebenen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Ergibt sich bei nur noch zwei übrigen Personen eine Stimmgleichheit und wurden mindestens 11 Stimmen abgegeben, so entscheidet das Los. ³Sobald bei einem Wahlgang weniger als 11 Stimmen abgegeben wurden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (5) In allen sonstigen Fällen finden keine zusätzlichen Wahlgänge statt.

§ 8 Wahlen und Wahlgänge mit nur einer kandidierenden Person

¹Kandidiert bei einer Wahl zum Präsidium oder zum AStA-Sprecher:innenrat originär oder in einem späteren Wahlgang nur eine Person, so ist diese im ersten oder zweiten Wahlgang mit Bezug zu dem Posten, für den sie kandidiert, gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. ²Im 3.Wahlgang ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei die Optionen in allen Wahlgängen Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung sind. ;ist die Wahl keine Wahl zum Präsidium oder zum AStA-Sprecher:innenrat, so müssen zusätzlich mindestens 11 Stimmen abgegeben worden sein.³Wird die einzige kandidierende Person nicht gewählt, so kommt die Wahl nicht zustande

§ 9 Nichtzustandekommen der Wahl aus anderen Gründen

¹Außer aus den in anderen Vorschriften genannten Gründen kommt eine Wahl auch dann nicht zustande, wenn bei Ablauf der Frist zur Einreichung von Vorschlägen kein Vorschlag eingereicht wurde oder alle kandidierenden Personen ihre Kandidatur bis zum Beginn der Wahl zurückgezogen haben. ²Ebenso kommt eine Wahl nicht zustande, wenn die gewählte Person zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war oder wenn eine Anzahl an Mitgliedern, die so groß ist,

dass eine andere Stimmabgabe ihrerseits zu einem anderen Wahlergebnis hätte führen können, durch eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu ihrer Wahlentscheidung bewegt wurde.³Der Posten ist erneut auszuschreiben; im Falle des Satzes 2 muss dies erfolgen, nachdem das Nichtzustandekommen der Wahl bekannt wurde.⁴Das Nichtzustandekommen wegen fehlender Wählbarkeit ist geheilt, wenn die Person nach der Wahl die Wählbarkeit erlangt.

§ 10 Abwahl von Amtsträger:innen

- (1) ¹Das Studierendenparlament kann Amtsträger:innen abwählen, sofern dies nicht durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist. ²Hierzu ist eine Mehrheit der Mitglieder nötig. ³Ein Mitglied des Präsidiums kann nur abgewählt werden, wenn zugleich ein:e Nachfolger:in gewählt wird. ³Die Wahl zur:zum Nachfolger:in wird bei Präsenzwahl unmittelbar im Anschluss an die Abwahl abgehalten, bei Abwahl und Wahl im Umlaufverfahren zeitgleich, wobei die Frage lautet, wer im Falle einer Abwahl Nachfolger:in wird.⁴Die Vorschriften betreffend das Wahlverfahren, die für die Wahl von Amtsträger:innen gelten, gelten für ihre Abwahl entsprechend.
- (2) ¹Der Antrag kann nur durch ein Mitglied gestellt werden und bedarf mindestens der Textform. ²Vor der Wahl sind jedenfalls dem antragstellenden Mitglied und der Person, deren Abwahl beantragt ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Sofern das Amt, dessen Amtsträger:in abgewählt wurde, mit einem Stimmrecht in Gremien der Universität verbunden ist, ist es unverzüglich neu zu besetzen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Abwahl eines:einer Amtsträger:in kann nur entschieden werden, wenn dieser den Mitgliedern in der Ladung zu der Sitzung, in der über ihn abgestimmt werden soll, bekanntgegeben worden ist und diese zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung erfolgte. ²Der Antrag auf Abwahl kann mit einem Antrag auf Abhaltung einer Sondersitzung verbunden werden.

§ 11 Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit von gewählten Amtsträger:innen endet vorbehaltlich eines früheren Endes mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (2) ¹Früher endet die Amtszeit, wenn die gewählte Person stirbt, die Geschäftsfähigkeit verliert, unter Betreuung gestellt wird, durch das Studierendenparlament abgewählt wird, ihre Wählbarkeit zum Studierendenparlament verliert oder wirksam zurücktritt. ²Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidium, bei einem Mitglied des Präsidiums gegenüber allen Mitgliedern des Studierendenparlaments mindestens in Textform zu erklären. ³Der Rücktritt wird sofort oder zu der in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeit, sofern eine solche angegeben ist, wirksam. ⁴Bei Mitgliedern des Präsidiums, des AStA-Sprecher:innenrates oder von Gremien wird der Rücktritt wirksam, wenn ein:e Nachfolger:in gewählt ist. ⁵Der Rücktritt von Beauftragten mit Stimmrecht in Gremien wird wirksam, wenn für jedes Stimmrecht eine andere Person gewählt wurde, die dieses ausübt.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Jede Wahl ist in der Weise in das Protokoll aufzunehmen, dass die Anzahl der anwesenden oder ihr Stimmrecht wirksam übertragen habenden Mitglieder des Studierendenparlaments, die Anzahl der abgegebenen Stimmen, bei Vorhandensein auch die Anzahl ungültiger Stimmen, die einzelnen Kandidierenden mit den auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen wie auch die gewählte kandidierende Person festzuhalten sind.
- (2) ¹Die Stimmzettel einer geheimen Wahl dürfen nach dieser nicht vernichtet werden. ²Sie sind stattdessen der:dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu übergeben; ist diese:r nicht anwesend, so sind sie dem:der Stellvertreter:in zu übergeben; ist diese:r ebenfalls nicht anwesend, so wählt das Studierendenparlament unter seinen Mitgliedern eine Person aus, der die Stimmzettel übergeben werden. ³Werden die Stimmzettel nicht dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übergeben, so hat die Person, der sie übergeben wurden, die Stimmzettel diesem oder dieser

unverzüglich zukommen zu lassen. ⁴Die Auswahl einer Person, der die Stimmzettel zu übergeben sind, unterliegt nicht der Wahlprüfung nach dieser Vorschrift.

- (3) ¹Der:die Vorsitzende verwahrt die Stimmzettel für einen Zeitraum von 4 Wochen nach der jeweiligen Wahl sicher im Büro des AStA; kann dieses nicht zuverlässig betreten werden, so sind sie in der Privatwohnung einer Person, mit der die Unterlagen durchgesehen werden können, zu verwahren. ²Sie können von jeder zum Studierendenparlament wahlberechtigten Person zu einem zumutbaren Zeitpunkt nach vorheriger Terminvereinbarung gemeinsam mit dem:der Vorsitzenden des Studierendenparlaments, dem:der Stellvertreter:in oder dem:der Vorsitzenden des AStA eingesehen werden. ³An die Stelle einer Einsichtnahme in Präsenz kann durch Beschluss des Präsidiums eine Einsichtnahme im Rahmen einer Videokonferenz treten.
- (4) ¹Jede zum Studierendenparlament wahlberechtigte Person kann sich innerhalb von vier Wochen nach der Wahl unabhängig davon, ob durch sie oder eine andere Person bereits unmittelbar nach der Wahl Zweifel an deren Korrektheit geäußert wurden, mit der hinreichend substantiierten Behauptung, die Wahl müsse, wenn sie korrekt protokolliert wurde, fehlerhaft sein, an das Studierendenparlament wenden. ²Das Studierendenparlament veranlasst, sofern die Behauptung zutrifft, bei geheimer Wahl eine Neuauszählung der Stimmen; bei Wahl durch Handheben ist die Wahl zu wiederholen, sofern es plausibel erscheint, dass bei korrektem Ablauf der Wahl andere Amtsträger:innen gewählt worden wären und dies durch die antragstellende Person substantiiert dargelegt worden ist, wobei die Möglichkeit einer insgesamt anderen Stimmabgabe stets außer Acht bleibt. ³Jede zum Studierendenparlament wahlberechtigte Person, die unter Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Absatzes 3 Einsicht in die Stimmzettel einer Wahl genommen hat, kann sich unabhängig davon, ob durch sie oder eine andere Person bereits unmittelbar nach der Wahl Zweifel an deren Korrektheit geäußert worden, an das Studierendenparlament mit der hinreichend substantiierten Behauptung, das Ergebnis dieser Wahl sei fehlerhaft festgestellt worden, wenden; wird die Behauptung in derselben Sitzung erhoben, in der die angefochtene Wahl stattgefunden hat, so ist die Einsichtnahme entbehrlich. ⁴Das Studierendenparlament veranlasst auch in diesem Falle eine Neuauszählung der Stimmen. ⁵Ergibt eine Neuauszählung der Stimmen, dass das festgestellte Wahlergebnis in einer für die Wahl von Amtsträger:innen relevanten Weise von dem korrekten Wahlergebnis abweicht, so ist das Ergebnis in der Weise zu korrigieren, dass die Person, die nach dem korrekten Wahlergebnis gewählt sein sollte, gewählt ist, sofern eine solche Korrektur möglich ist. ⁶Eine Korrektur ist nicht möglich, wenn die nach dem korrekten Wahlergebnis gewählte Person nicht bereit oder nicht in der Lage ist, den Posten auszufüllen.
- (5) ¹Ist eine Korrektur des Wahlergebnisses nicht möglich, die Wahl bei korrektem Wahlergebnis nicht zustande gekommen oder die Wahl fehlerhaft und das korrekte Wahlergebnis nicht feststellbar, so ist die Wahl spätestens in der von der Sitzung, in der die Fehlerhaftigkeit festgestellt wurde, aus gerechnet übernächsten Sitzung zu wiederholen; das Studierendenparlament legt den genauen Zeitpunkt der Wiederholung fest. ²Das Studierendenparlament hat außerdem die Wiederholung einer Wahl anzuordnen, wenn die jeweiligen Stimmzettel vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ganz oder teilweise vernichtet, unkenntlich oder unauffindbar sind, sofern nicht Indizien dafür vorliegen, dass dieser Zustand zum Zweck der Auslösung einer Wahlwiederholung herbeigeführt worden ist; dies gilt auch, wenn dieser Zustand unmittelbar nach erstmaliger Auszählung der Stimmen eingetreten ist. ³Die ursprünglich als gewählt angesehene Person bleibt bis zur Wiederholung der Wahl kommissarisch im Amt, sofern nicht das Studierendenparlament auf Antrag eines Mitglieds unter den unmittelbar nach dem Beschluss über den Zeitpunkt der Wiederwahl anwesenden Personen eine andere Person kommissarisch wählt.
- (6) ¹Mit Vernichtung der Stimmzettel nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist tritt Unanfechtbarkeit der Wahl betreffend alle Unwirksamkeitsgründe, die nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden können ein. ²Ist die Wahl nicht geheim erfolgt, so tritt diese Unanfechtbarkeit nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Wochen nach der Wahl ein.

Einzelne Amtsträger:innen

§ 13 Stellung und Pflichten der Amtsträger:innen im Allgemeinen

- (1) Amtsträger:innen sind dazu verpflichtet
 - a) In ihrer Amtsführung die Interessen der Studierendenschaft und des Studierendenparlaments zu wahren

- b) In ihrem Aufgabenbereich für die Durchsetzung dieser Geschäftsordnung, aller Rechtsvorschriften und Richtlinien der Universität und des sonst geltenden Rechts zu sorgen
 - c) Die in Ausübung ihres Amtes erlangten Informationen auf Anfrage dem Studierendenparlament zur Verfügung zu stellen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen und diese genannt werden
- (2) Amtsträger:innen sind entsprechend § 16 I 4 der Grundordnung der Universität ständige Gäste aller Tagesordnungspunkte in allen Sitzungen des Studierendenparlaments, sofern nicht das Studierendenparlament auf Antrag eines Mitglieds mit zwei Drittel der abgegeben Stimmen und einer Mehrheit der Mitglieder beschließt, einzelne Amtsträger:innen von einzelnen oder allen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten oder alle Amtsträger:innen von allen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.
- (3) ¹Alle Amtsträger:innen mit Ausnahme der Mitglieder des AStA-Sprecher:innenrates haben in der letzten ordentlichen Sitzung oder in einer zu diesem Zweck angesetzten, nach der letzten ordentlichen Sitzung stattfindenden außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einen Abschlussbericht vorzulegen oder mündlich vorzutragen. ²Das Studierendenparlament entscheidet auf Basis des Abschlussberichts über ihre Entlastung. ³Die Abschlussberichte werden veröffentlicht. ⁴Der AStA-Sprecher:innenrat und das Präsidium erstellen jeweils einen gemeinsamen Abschlussbericht, auf den die Sätze 1 bis 5 entsprechend anwendbar sind; der Abschlussbericht des AStA-Sprecher:innenrates erfasst auch die Arbeit der Senator:innen, soweit diese in ihrer Funktion als Mitglieder des AStA erfolgte.

§ 14 Präsidium

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt aus den Reihen seiner Mitglieder eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. ²Sie bilden das Präsidium. ³Es wird angestrebt, dass im Präsidium mindestens eine FINT*-Person vertreten ist.
- (2) ¹Entscheidungen, die durch das Präsidium als Organ zu treffen sind, werden grundsätzlich im Einvernehmen beider Mitglieder getroffen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet die:der Vorsitzende; in diesem Falle kann sich der:die stellvertretende Vorsitzende an das Studierendenparlament wenden.
- (3) Das Präsidium ist dem Studierendenparlament verantwortlich.
- (4) Die Aufgaben des Präsidiums sind:
- a) Ladung aller Mitglieder, aller ständigen Gäste und aller Amtsträger:innen, wobei alle Dokumente im pdf-Format zu versenden sind
 - b) Leitung der Sitzung
 - c) Redeleitung; hierbei achtet das Präsidium auf die Ausgeglichenheit, insbesondere das Geschlecht der Redenden betreffend, der Redebeiträge,
 - d) Ausschreibung offener Posten,
 - e) Bestimmung von Protokollführer:innen, wobei es auf die ausgewogene Verteilung zwischen den Hochschulgruppen und Fachschaftsvertretungen achtet,
 - f) Entgegennahme von Stimmrechtsübertragungen,
 - g) Weiterleitung angenommener Anträge an die zuständigen Stellen der Universität,
 - h) Veröffentlichung der Protokolle des Studierendenparlaments und der Abschlussberichte der Beauftragten sowie deren Aufbewahrung für mindestens zwei Jahren,
 - i) Aufbewahrung von Stimmzetteln der abgehaltenen Personenwahlen nach § 12 dieser Geschäftsordnung
 - j) Ausstellung der Bestätigung über die Amtszeit der gewählten Posten,
 - k) Weitere Aufgaben, die dem Präsidium durch diese Geschäftsordnung, durch sonstiges Recht oder durch Beschluss des Studierendenparlaments übertragen werden.

§ 15 Beauftragte

- (1) ¹Das Studierendenparlament kann Beauftragte wählen, die es in seiner Arbeit beraten und unterstützen. ²Die Beauftragten vertreten das Studierendenparlament in den ihnen zugewiesenen Ressorts.
- (2) ¹Ressorts sind
 - a) Mensa und Studierendenwerk
 - b) Zentrum für Karriere und Kompetenzen
 - c) Sprachenzentrum
 - d) Gleichstellung und Diversity
 - e) Studentische Beschäftigte und Mittelbau
 - f) Datenschutz und Digitalisierung; die Bezeichnung, Position des Aufgabenbereichs und Aufgabenbeschreibung dieses Ressorts darf frühestens zum 1.1.2023 verändert werden
 - g) Menschen mit Behinderungen
 - h) Kultur
 - i) Internationale Studierende
 - j) Erasmusstudierende
 - k) Familien
 - l) Öffentlichkeitsarbeit für das Studierendenparlament
 - m) Graduiertenzentrum
 - n) Systemakkreditierung
 - o) Nachhaltigkeit

²Die Schaffung neuer Beauftragtenressorts wie auch die Änderung des Zuständigkeitsbereichs eines bestehenden Ressorts können nur durch eine Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgen.
- (3) Die Beauftragten sind verpflichtet
 - a) Das Studierendenparlament über die aktuellen Entwicklungen in den ihnen zugewiesenen Ressorts zu informieren
 - b) Die Beschlüsse und Aufträge des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem AStA-Sprecher:innenrat umzusetzen
 - c) Ansprechpartner:innen der Studierenden in ihrem Ressort zu sein
 - d) Gegebenenfalls eigene Projekte in ihrem Ressort anzustoßen
 - e) Ihre Arbeit zu dokumentieren
- (4) Die Beauftragten sind gegenüber dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (5) ¹Beauftragte haben regelmäßig Bericht über ihre Arbeit einschließlich des Fortschritts ihrer Projekte und Anträge und der von ihnen unterstützten Anträge Dritter zu erstatten. ²Das Präsidium legt den Zeitpunkt fest, zu dem Bericht zu erstatten ist, und gibt diese Termine im Voraus bekannt.
- (6) ¹Für jedes Ressort können maximal vier Beauftragte gewählt werden, die gleichberechtigt in ihrem Ressort arbeiten. ²Bei Beauftragten mit Stimmrecht in Gremien wählt das Studierendenparlament zusätzlich eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der das Stimmrecht ausübt, sofern mehrere Beauftragte dies zu übernehmen bereit sind. ³Die Wahl dieser Beauftragten ist unmittelbar im Anschluss an die letzte Beauftragtenwahl für das jeweilige Ressort durchzuführen, ohne dass den kandidierenden Beauftragten eine Gelegenheit zur Vorstellung zu geben ist oder Fragen zulässig sind. ⁴Abwesende

kandidierende Beauftragte müssen keine Vorstellung für diese Wahl einreichen.

- (7) Das Studierendenparlament entscheidet durch Beschluss über die Anzahl der Beauftragten für jedes Ressort.
- (8) ¹Beauftragtenposten mit Stimmrecht in Gremien sind spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung zu besetzen. ²Ist dies nicht möglich, wählt das Studierendenparlament aus seinen Mitgliedern kommissarisch eine:n Vertreter:in. ³Danach ist der Posten unverzüglich neu auszuschreiben.
- (9) Es wird angestrebt, dass unter den Beauftragten Männer und FINT*-Personen paritätisch vertreten sind.

§ 16 AStA-Sprecher:innenrat

- (1) ¹Der AStA-Sprecher:innenrat setzt sich zusammen aus den beiden Senator:innen und vier bis acht weiteren, vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern. ²Über die genaue Anzahl der vom Studierendenparlament zu wählenden Mitglieder des AStA-Sprecher:innenrates entscheidet das Studierendenparlament. ³Der AStA-Sprecher:innenrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n. ⁴Es wird angestrebt, dass im AStA-Sprecher:innenrat Männer und FINT*-Personen paritätisch vertreten sind.
- (2) Befugnisse des AStA-Sprecher:innenrates sind:
 - a) Ausführung der an ihn überwiesenen Beschlüsse des Studierendenparlaments
 - b) Selbständige Erledigung der laufenden Angelegenheiten
 - c) Verwaltung und Aufrechterhaltung einer Webpräsenz außerhalb der sozialen Medien
 - d) Umfassende Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Studierendenschaft
 - e) Weitere Befugnisse, die ihm durch diese Geschäftsordnung, durch Beschluss des Studierendenparlaments oder durch höherrangiges Recht übertragen werden
- (3) ¹Der AStA-Sprecher:innenrat hat dem Studierendenparlament über die Verwendung seiner Mittel am Ende der Legislaturperiode Bericht zu erstatten. ²In jeder Sitzung muss Bericht über die aktuelle Arbeit erstattet werden.
- (4) Der AStA-Sprecher:innenrat erstellt am Ende seiner Amtszeit zusätzlich zum Abschlussbericht einen Finanzbericht; auf diesen ist § 13 III entsprechend anzuwenden.
- (5) Der AStA-Sprecher:innenrat kann Beauftragte wählen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.

§ 17 Weitere Amtsträger:innen

- (1) Das Studierendenparlament wählt die folgenden weiteren Amtsträger:innen:
 - a) Zwei durch das Studierendenparlament zu wählende Mitglieder des Zentralen Studienzuschussgremiums (ZSZVG)
 - b) Die vier durch das Studierendenparlament zu wählenden Mitglieder des Gremiums zur Projektförderung für studentische Gruppen und Initiativen
 - c) Die studentische Vertretungsperson beim CeDiS
 - d) Die studentische Vertretung im universitätsweiten Tenure-Track-Gremium
 - e) Eine studentische Vertretungsperson im Lenkungsteam des Web-Relaunchs
 - f) Eine studentische Vertretungsperson im Vorstand des ZLFs
- (2) Das Studierendenparlament wählt außerdem weitere Amtsträger:innen, sofern ihm die Besetzung weiterer Posten übertragen wird.
- (3) Es wird angestrebt, dass unter den weiteren Amtsträger:innen Männer und FINT*-Personen paritätisch vertreten sind.

Geschäftsgang im Studierendenparlament

§ 18 Sitzungstermine

- (1) ¹Während der Vorlesungszeiten tagt das Studierendenparlament mindestens alle zwei Wochen. ²Das Studierendenparlament kann sich einen kürzeren Tagungsrythmus geben; es kann aber

unter Außerachtlassung von Sondersitzungen nicht mehr als einmal wöchentlich tagen. ³Das Studierendenparlament legt fest, ob, und wenn ja, in welchem Rhythmus es in der vorlesungsfreien Zeit tagt.

- (2) ¹Auf Antrag von 2% der Studierenden, mindestens vier Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des AStA-Sprecher:innenrates ist spätestens 14 Tage nach Antragstellung eine Sondersitzung abzuhalten. ²Die Vorschriften über die Ladung sind zu wahren. ³In einer Sondersitzung kann über den Anlass der Sitzung hinaus über alles entschieden und abgestimmt werden, worüber in einer normalen Sitzung entschieden und abgestimmt werden kann; auch Wahlen, Abwahlen und Berichte nach § 22 sind möglich.

§ 19 Ladung

- (1) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments und die Amtsträger:innen werden vom Präsidium per E-Mail mindestens eine Woche im Voraus zu den Sitzungen geladen. ²Ein Fehlen ist beim Präsidium anzuzeigen und zu entschuldigen. ³Mitglieder und Amtsträger:innen haben dem Präsidium unverzüglich eine Emailadresse, unter der sie zuverlässig erreichbar sind, mitzuteilen.
- (2) ¹Die Einladung ist zugleich in durch das Präsidium zu bestimmender Weise an der Universität bekannt zu machen. ²Hierzu genügt eine Bekanntgabe über die Website und die Social-Media-Kanäle des Studierendenparlaments.
- (3) Die Einladung enthält den Tagesordnungsvorschlag einschließlich zum Verständnis notwendiger Erklärungen, alle ordnungsgemäß gestellten Beschlussanträge, Zeit, Form und Ort der Sitzung und das Protokoll der letzten Sitzung.

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung gestellt und kann auf Antrag hin abgeändert werden, allerdings nicht in der Weise, dass über nicht ordnungsgemäß gestellte Anträge beschlossen oder über ordnungsgemäß gestellte Anträge nicht beschlossen wird.

§ 21 Öffentlichkeit

- (1) ¹Das Studierendenparlament tagt öffentlich. ²Sofern dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder gefordert wird, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann auch abgelehnt werden.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt wird nicht öffentlich behandelt, wenn dies durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend für den Ausschluss von Amtsträger:innen.
- (4) Mitglieder der Öffentlichkeit und geladene Gäste sind redeberechtigt.

§ 22 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. ²Das Präsidium legt vor jeder Sitzung fest, durch welches Mitglied die gesamte Sitzung oder ein einzelner Tagesordnungspunkt geleitet werden soll. ³Ist das eigentlich sitzungsleitende Mitglied nicht anwesend, so leitet das andere Mitglied die Sitzung oder den Tagesordnungspunkt. ⁴Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, so leitet das anwesende Mitglied des Studierendenparlaments, das bei der Wahl zum Studierendenparlament die meisten Stimmen erhalten hat, die Sitzung.
- (2) Das nicht sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums handelt als gewöhnliches Mitglied des Studierendenparlaments.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung hat unparteiisch zu erfolgen. ²Das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums stellt sicher, dass jeder Redebeitrag vorbehaltlich einer Schließung der Redeliste ungehindert ausgesprochen werden kann. ³Es führt hierfür eine weich und doppelt quotierte Redeliste. ⁴Auf Antrag der Hälfte der FINT*-Personen, die nach § 2 I stimmberechtigt sind, ist eine hart und doppelt quotierte Redeliste zu führen. ⁵Es achtet außerdem auf ein ausgeglichenes Verhältnis der

Redezeiten der unterschiedlichen Gruppen zueinander. ⁶Über Abweichungen von der Redezeit entscheidet das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums.

- (4) ¹Das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums wahrt während der Sitzung die Ordnung. ²Es kann zu diesem Zweck Mitglieder der Öffentlichkeit und Amtsträger:innen zur Ordnung rufen ~~oder~~ und sie, bei wiederholter oder besonders schwerwiegender Störung der Ordnung von der restlichen Sitzung ausschließen sofern sie nach einem Ordnungsruf erneut die Ordnung stören oder die Ordnung sehr schwerwiegend stören, von der Sitzung ausschließen. ³Mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments kann es auch Mitglieder ausschließen. ⁴Stört eine Person im Rahmen eines Redebeitrags die Ordnung, so kann das sitzungsleitende Mitglied diese Person ermahnen; stört sie die Ordnung im selben Redebeitrag erneut, so kann es ihr das Wort entziehen.
- (5) ¹In von der Geschäftsordnung nicht erfassten Fragen trifft das Präsidium eine Regelung. ²Eine solche Regelung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder durch Beschluss des Studierendenparlaments abgelehnt werden. ³Die Ablehnung ist nur wirksam, wenn das Studierendenparlament spätestens in der auf die Sitzung, in der Regelung abgelehnt wurde, folgenden Sitzung eine andere Regelung beschließt. ⁴Nach diesem Absatz zustande gekommene Regelungen können jederzeit durch eine Änderung der Geschäftsordnung und ab dem Ablauf von vier Wochen, nachdem sie getroffen wurde, durch eine nicht wirksam abgelehnte Regelung des Präsidiums außer Kraft gesetzt werden.

§ 23 Antragsrecht

- (1) ¹Alle Studierenden und Hochschulgruppen an der Universität Passau haben das Recht, Anträge an das Studierendenparlament zu richten. ²Anträge sind mindestens einen Tag und eine Woche vor der Sitzung, in der über sie entschieden werden soll, dem Präsidium in Textform zuzuleiten. ³In dringenden Fällen ist die Wahrung dieser Frist entbehrlich. ⁴Ein dringender Fall liegt vor, wenn die Einhaltung der Frist die ansonsten mögliche Erreichung des Ziels des Antrags ausschließen oder ihre Wahrscheinlichkeit erheblich verringern würde; die Erreichung des Ziels ist ansonsten möglich, wenn sie nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. ⁵Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet das Studierendenparlament unmittelbar vor der angesetzten Behandlung des Antrags durch Beschluss.
- (2) ¹Anträge müssen Adressat:innen, Ziel und Begründung enthalten. ²Zu den betroffenen Stellen der Universität soll vor Einreichung des Antrags Kontakt aufgenommen werden. ³Vorarbeit einschließlich einer etwaigen Kontaktaufnahme zu betroffenen Stellen ist im Antrag darzustellen. ⁴Hochschulgruppen und Organe der studentischen Mitbestimmung haben im Antrag Ansprechpersonen zu bestimmen.
- (3) Anträge sind in geschlechtergerechter Sprache, die vorzugsweise geschlechtsneutrale Formulierungen und, wo dies nicht möglich ist, ersatzweise den Genderstern oder eine vergleichbare Schreibweise verwendet, zu formulieren.

§ 24 Behandlung von Anträgen

- (1) ¹Anträge werden in den Sitzungen diskutiert und gegebenenfalls durch eine Abstimmung beschlossen oder abgelehnt. ²Es können während der Sitzung in Text- oder Schriftform Änderungsanträge eingebracht werden, über die vor der Abstimmung über den Antrag gesondert beschlossen wird, außer der:die Antragsteller:in übernimmt diese. ³Änderungsanträge dürfen den Wortlaut eines Antrages ändern, nicht aber seine grundlegende Zielsetzung. ⁴Nach der Diskussion wird über den Antrag in seiner endgültigen Form beschlossen.
- (2) ¹Antragsteller:innen können Anträge jederzeit vor und während einer Sitzung unter Angabe von substantiierten Gründen zurückziehen. ²Wurde die Änderung eines Antrags beschlossen, so kann das Studierendenparlament auf Antrag des Mitglieds, das die Änderung beantragt hat, die weitere Behandlung des Antrags beschließen.
- (3) Antragssteller:innen müssen den Antrag in seiner beschlossenen Form dem Präsidium eine Woche nach der Sitzung zukommen lassen.

§ 25 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Anträge zur Geschäftsordnung einbringen, die der Redeliste vorgehen.

(2) ¹Wird ein Geschäftsordnungsantrag eingebracht, kann Gegenrede erfolgen, die nicht nur im Bestreiten einer etwaig erforderlichen Begründung bestehen kann. ²Wenn Gegenrede erfolgt, wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. ³Bei dieser Abstimmung wird nur eine einfache Mehrheit benötigt, sofern nichts anderes bestimmt ist, und es kann keine Enthaltung geben. ⁴Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag automatisch angenommen.

⁵Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Schließung der Redeliste,
- b) Begrenzung der Redezeit,
- c) Sofortige Abstimmung,
- d) Rücküberweisung,
- e) Nichtbefassung,
- f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- g) Sitzungspause,
- h) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- i) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- j) Geheime Abstimmung
- k) Namentliche Abstimmung

§ 26 Abstimmung

(1) ¹Die Sitzungsleitung stellt Sachverhalte zur Abstimmung. ²Ein abzustimmender Sachverhalt bedarf einer sprachlichen Formulierung, die eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung erlaubt. ³Auf Antrag eines Mitgliedes muss zuerst der genaue Wortlaut beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 27 Zweifel an einer Abstimmung

¹Eine Abstimmung kann unmittelbar nach ihrer Durchführung mit der Behauptung angezweifelt werden, dass sie fehlerhaft sei. ²Ein Anzweifeln erfolgt jedenfalls dann unmittelbar, wenn die Meldung, auf deren Aufruf hin der Zweifel durch die aufgerufene Person erfolgt, während der Sitzung spätestens beim mit Blick auf den Tagesordnungspunkt, unter den die Abstimmung fiel, übernächsten Tagesordnungspunkt erfolgt; Sitzungspausen werden nicht eingerechnet. ³Der Zweifel ist im Protokoll zu vermerken und die Abstimmung zu wiederholen. ⁴Wird auch die Wiederholung angezweifelt, ist dieser Zweifel ebenfalls im Protokoll zu vermerken. ⁵Die Abstimmung bleibt jedoch wirksam, bis ihre Fehlerhaftigkeit erwiesen ist. ⁶Ist die Fehlerhaftigkeit einer Abstimmung vier Wochen, nachdem sie abgehalten wurde, nicht erwiesen, so ist sie dauerhaft wirksam. ⁷Personalwahlen sind keine Abstimmung im Sinne dieser Bestimmung

§ 28 Protokoll

(1) ¹Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. ²Das Präsidium bestimmt eine zur Protokollführung zuständige Gruppe und teilt diese in der Ladung zur Sitzung mit; es kann eine

verbindliche Vorlage für das Protokoll festlegen. ³In alphabetischer Reihenfolge werden die im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen und die Fachschaftsvertretungen dazu verpflichtet. ⁴Das Protokoll enthält, abgesehen von den sich aus anderen Vorschriften oder Beschlüssen des Studierendenparlaments ergebenden Mindestinhalten, jedenfalls die folgenden Punkte:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) die genehmigte Tagesordnung,
- d) die Ziele aller gestellten Anträge, einschließlich der Geschäftsordnungsanträge, die Namen der Antragsstellenden sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
- e) die inhaltliche Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse,
- f) den Ablauf der Wahlgänge und deren Stimmergebnisse,
- g) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen,
- h) die wesentlichen Punkte der Diskussion.

(2) ¹Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Sitzung im Anschluss an den Beschluss der Tagesordnung zu beschließen. ²Dazu ist das angefertigte Protokoll dem Präsidium eine Woche und einen Tag vor der darauffolgenden Sitzung im PDF-Format zuzuleiten.

(3) ¹Die Debatte ist so zu protokollieren, dass die wesentlichen inhaltlichen Gesichtspunkte und Argumente erkennbar werden. ²Eine Kommentierung des Geschehens, die auch bei einer Verwendung von Formulierungen, die eine bestimmte Deutung des Geschehens nahelegen, vorliegt, ist unzulässig.

(4) ¹Das Präsidium hat die genehmigten öffentlichen Protokolle innerhalb von drei Werktagen zu veröffentlichen; Tage, an denen die Veröffentlichung zwischen 8 und 21 Uhr aus technischen Gründen nicht möglich war, werden hierbei nicht berücksichtigt. ²Eingereichte und beschlossene Anträge und sonstige Beschlüsse einschließlich des Finanzplans und des Entwurfs für den Finanzplan sind zeitgleich zu veröffentlichen, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Studentische Vollversammlung

§ 29 Einberufung

(1) ¹Eine studentische Vollversammlung ist auf Beschluss des AStA-Sprecher:innenrates, des Studierendenparlaments oder auf Antrag von mindestens 2% der Studierenden durchzuführen. ²Die Sitzung ist rechtzeitig über die Website und die Social-Media-Kanäle des Studierendenparlaments und, sofern möglich, über StudIp anzukündigen.

(2) Den Studierenden sind der Termin und die Themen der studentischen Vollversammlung rechtzeitig durch zur Verfügung stehende und geeignete Mittel bekannt zu machen.

§ 30 Organisation und Leitung

¹Die Organisation und Leitung einschließlich der Festlegung des Geschäftsganges obliegt dem Präsidium und dem AStA-Sprecher:innenrat. ²Soweit dies erwünscht ist, werden sie von den Initiator:innen unterstützt.

§ 31 Beschlussfähigkeit

¹Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2% der Studierenden der Universität Passau anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit ist sowohl zu Beginn der Sitzung als auch auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Studierenden festzustellen.

§ 32 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung sind von den Organisator:innen binnen 72 Stunden in geeigneter Weise zu veröffentlichen und den betroffenen Stellen zuzuleiten.

§ 33 Nachbereitung

Das Studierendenparlament kommt spätestens 14 Tage nach der studentischen Vollversammlung zu einer Nachbereitung zusammen.

Finanzen

§ 34 Haushaltsplan

- (1) Spätestens in der dritten ordentlichen Sitzung nach der Sitzung, in der die übrigen Mitglieder des AStA-Sprecher:innenrates gewählt wurde, ist dem Studierendenparlament ein Entwurf für den Haushaltsplan des AStA-Sprecher:innenrates vorzulegen.
- (2) ¹Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Kostenart geordnet enthalten, sodass die Erfüllung der Aufgaben des AStA-Sprecher:innenrates aus dem Haushaltsplan erkennbar ist. ²Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) ¹Das Präsidium des Studierendenparlaments sowie der:die Vorsitzende und der:die Finanzreferent:inn des AStA-Sprecher:innenrats erarbeiten gemeinsam eine Vorlage zur Finanzverteilung, die dem Studierendenparlament zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt wird. ²Die Vorlage wird in der Ladung zur dritten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments übermittelt. ³Sie beinhaltet den Haushaltsplan des AStA-Sprecher:innenrats, ⁴Die Vergleichszahlen in Form der Zahlen des Haushaltsplans und der tatsächlich verwendeten Gelder des Vorjahres sind Bestandteil der Vorlage.
- (4) Das Vorschlagsrecht einzelner Mitglieder zum Haushaltsplan bleibt unberührt.

§ 35 Bewirtschaftung

- (1) Die Verwendung der Mittel erfolgt nach der BayHO, insbesondere sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Mitglieder der Studierendenvertretung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen durch andere Stellen als die Universität erhalten.
- (3) Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem AStA-Sprecher:innenrat.

§ 36 Rechnungslegung

- (1) Der:die Finanzreferent:in des AStA-Sprecher:innenrates führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Studierendenparlaments und des AStA-Sprecher:innenrates.
- (2) ¹Zu Beginn seiner oder ihrer Amtszeit oder zu Beginn des Geschäftsjahres erstellt der:die Finanzreferent:in des AStA-Sprecher:innenrates auf Grundlage der Jahresplanung einen Haushalt. ²Zum Ende des Geschäftsjahres und zum Ende seiner Amtszeit legt er oder sie eine Kontrollrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplanes vor.
- (3) ¹Der AStA-Sprecher:innenrat erarbeitet zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende seiner Amtszeit einen gemeinsamen Bericht über seine finanziellen Tätigkeiten im Berichtszeitraum. ²Die Entlastung gemäß § 12 Abs. 2 soll erst nach Abgabe des Abschlussberichts erfolgen, der den Mitgliedern des Studierendenparlaments spätestens am Tag vor der Sitzung, in der die Entlastung erfolgen soll, zuzuleiten ist.
- (4) ¹Der:die Finanzreferent:in oder der:die Vorsitzende gibt dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semestereinen Überblick über die jeweilige Finanzsituation des AStA-Sprecher:innenrates. ²Über den genauen Zeitpunkt entscheidet das Studierendenparlament.

Regelungen zur Berücksichtigung einer Pandemielage

§ 37 Anwendungsbereich

Die Vorschriften §§38-42 sind anwendbar, sofern eine Pandemielage besteht.

§ 38 Bestimmung der Form der Sitzungen

¹Sofern sowohl Sitzungen in Präsenzform als auch in digitaler Form zulässig sind, beschließt das Studierendenparlament in der konstituierenden oder in der ersten ordentlichen Sitzung, bei späterer Änderung der Lage im Umlaufverfahren darüber, in welcher Form Sitzungen stattfinden sollen. ²Für das Umlaufverfahren kann die Textform verwendet werden; es ist den Mitgliedern genügend Bedenkzeit einzuräumen, um sich auszutauschen. ³Die genauen Modalitäten legt das Präsidium fest.

§ 39 Geschäftsgang bei digitalen Sitzungen

- (1) Es ist für jede Sitzung eine Facebook-Veranstaltung zu erstellen.
- (2) Vor Behandlung eines nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes sind alle Nichtmitglieder, die nicht als Gäste zu diesem Tagesordnungspunkt geladen sind, zu entfernen.
- (3) Das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums ist alleiniger Host des Meetings.
- (4) ¹Das Studierendenparlament beschließt auf Vorschlag des Präsidiums in der konstituierenden oder in der ersten ordentlichen Sitzung, bei späterer Umstellung auf digitale Sitzungen im Umlaufverfahren entsprechend § 38 S.2,3 über den zu verwendenden Videokonferenz-Anbieter. ²Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu wahren; dem:der Beauftragten für Datenschutz und Digitalisierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, die bei Beschluss im Umlaufverfahren alle Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzuleiten ist. ³Ist das Ressort für Datenschutz und Digitalisierung zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht besetzt, so ist den Personen, dies zuletzt besetzt haben, entsprechend S.2 Hs.2 Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Bei digitalen Sitzungen kann das Präsidium bei Erteilung eines Ordnungsrufes die betroffene Person stummschalten, sofern der verwendete Videokonferenzdienst dies ermöglicht und die Störung der Ordnung darin besteht, dass die Person überhaupt spricht, oder zu erwarten ist, dass die Person andernfalls weitere die Ordnung störende Äußerungen tätigen wird.
- (6) Sofern eine Abstimmung entsprechend § 27 mit der Begründung, das Ergebnis sei falsch ausgezählt worden, angezweifelt wird, und eine Wiederholung der Auszählung möglich ist, ist nicht die Abstimmung, sondern nur die Auszählung zu wiederholen.

§ 40 Wahlen bei digitalen Sitzungen

- (1) ¹Sofern geheime Wahlen abgehalten werden, die nicht gemäß der Grundordnung schriftlich stattfinden müssen, legt das Präsidium ein geeignetes Verfahren fest. ²Dieses Verfahren muss auch eine Wahlprüfung ermöglichen. ³Für diese Wahlprüfung gilt § 12 entsprechend.
- (2) ¹Soweit eine Wahl schriftlich zu erfolgen hat, wird sie als Briefwahl abgehalten. ²Hierzu sind vom Präsidium erstellte Stimmzettel innerhalb eines vom Präsidiums gewählten Zeitraums, der mindestens 4 Tage und höchstens zwei Wochen betragen kann, an eine vom Präsidium angegebene Adresse zu schicken. ³Der Stimmzettel ist in einem nicht beschrifteten Briefumschlag zu geben, der wiederum in einem mit Absender:in und Empfänger:in beschrifteten Briefumschlag zu geben ist. ⁴Die Öffnung der äußeren und der inneren Briefumschläge muss durch unterschiedliche Personen erfolgen; keine Person darf bei der Öffnung beider Gruppen von Umschlägen anwesend sein. ⁵Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die:den Vorsitzende:n, und, soweit dies zulässig ist, durch eine weitere, vom Studierendenparlament aus seiner Mitte zu bestimmende Person. ⁶Hält sich die:der Vorsitzende zum Zeitpunkt der Wahl nicht in Passau auf, so kann die Auszählung der Stimmen durch ihn:sie an eine andere Person delegiert werden. ⁷§ 12 gilt entsprechend.
- (3) ¹Sofern Wahlen nicht geheim stattfinden müssen, erfolgen sie nach Beschluss des Studierendenparlaments, bei Fehlen eines Beschlusses nach Festlegung durch das Präsidium, durch Handheben vor der Kamera, durch Schreiben in den Chat oder, sofern kein Chat vorhanden ist, durch Nachricht an das Präsidium über eine Email oder einen Messenger-Dienst. ²Erfolgt die Stimmabgabe durch Nachricht an das Präsidium, so hat das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums Screenshots dieser Nachrichten zu erstellen, mit denen entsprechend § 12 verfahren wird.

§ 41 Präsenzsitzungen

¹Präsenzsitzungen sind nur zulässig, sofern die Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzes gesichert ist. ²Im Falle einer Präsenzsitzung ist, sofern das Studierendenparlament dies beschließt oder einzelnen Mitgliedern oder Amtsträger:innen die Teilnahme an einer Präsenzsitzung nicht möglich ist, durch das Präsidium die Möglichkeit einer hybriden Teilnahme zu schaffen, dies muss, soweit möglich, gleichwertig zu der präsenten Teilnahme sein. ³Selbiges gilt, wenn eine präsenzte Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen nicht unter Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzes möglich ist.

§ 42 Wahlprüfung

Die Durchsicht der Protokolle und Stimmzettel zum Zwecke der Wahlprüfung kann statt im Büro des AStA auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen; die Entscheidung darüber, ob ein Präsenztreffen oder eine Videokonferenz stattfindet, obliegt der Person, mit der zusammen der:die Antragsteller:in die Durchsicht vornehmen will.

Schlussbestimmungen

§ 43 Änderung der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. ²Ein Änderungsantrag muss mit der Sitzungsladung versendet werden.

§ 44 Kommentierungen

¹Das Präsidium kann die Geschäftsordnung kommentieren. ²Die Kommentierungen dürfen nicht in unzulässiger Weise vom natürlichen Wortsinn dieser Geschäftsordnung abweichen oder gegen höherrangiges Recht verstoßen.

§ 45 Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Ende der Legislaturperiode außer Kraft.